

Turnhallenordnung der Stadt Auerbach/Vogtland

1. Die Turn- bzw. Sporthalle darf nur von solchen Vereinen und Organisationen benutzt werden, die eine gültige Genehmigung des Fachbereiches 3 der Stadtverwaltung Auerbach besitzen. Außer den zugewiesenen Turn- bzw. Sporthallenräumen dürfen keine sonstigen vorhandenen Räumlichkeiten in Anspruch genommen werden. Die Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge (Rettungswege) am Gebäude sind freizuhalten (Kein Zuparken!) Es dürfen keine Fahrzeuge (aller Art) innerhalb der Turnhallen abgestellt werden.
2. Die überlassenen Räume dürfen nur in der genehmigten Zeit und nur für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden. Die vereinbarten Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die Zeiten für An- und Auskleiden sowie Duschen sind zu je 15 Minuten inbegriffen (vor und nach der Übungszeit).
3. Die Turn- bzw. Sporthalle darf nur in Begleitung einer/eines verantwortlichen Lehrers/Lehrerin oder Übungsleiterin/Übungsleiters und nur mit sauberen, für die Turn- bzw. Sporthalle geeigneten, abriebfreien Hallenschuhen (außer Schmutzschuhgang) betreten werden; Schuhe mit Stollen oder solche, die Striemen hinterlassen, sind nicht zulässig.
4. **Rauchen und Genuss von alkoholischen Getränken** sind in der Turn- bzw. Sporthalle, den Umkleideräumen, Nebenräumen und auf dem dazugehörigen Außengelände der Schulen nicht gestattet. Das Mitbringen von Glasflaschen in die Turn- bzw. Sporthalle ist verboten. Die Zubereitung, der Verzehr oder der Verkauf von Lebensmitteln sind nicht gestattet, ausgenommen hiervon ist Sportnahrung.
5. Vor Beginn der Übungsstunden haben sich Lehrer bzw. Übungsleiter(in) vom ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtung in Turn- bzw. Sporthalle und Nebenräumen zu überzeugen. Die Geräte und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Es dürfen keine Veränderungen am Eigentum der Stadt Auerbach/V. vorgenommen werden. Schäden sind sofort im Hallenbuch einzutragen. Die Benutzer haften für alle von ihnen verursachten Schäden lt. Sportstättengebührensatzung der Stadt Auerbach/Vogtland.
6. Die vorhandenen Geräte dürfen nicht aus der Halle entnommen werden, um anderenorts verwendet zu werden. Zur Einbringung eigener Gegenstände ist die Genehmigung des Fachbereiches 3 der Stadtverwaltung Auerbach erforderlich.
7. Spiele, die Schäden verursachen, sind nicht gestattet. Turn- bzw. Sporthallen, die für Ballspiele nicht geeignet sind, werden durch Aushang gekennzeichnet. In den für Ballspiele geeigneten Turn- bzw. Sporthallen dürfen alle Hallensportarten, ausgeübt werden. Zu den zugelassenen Hallensportarten gehören u. a.: Fußball-, Basketball-, Volleyball- und Faustballspiele sowie Handballtraining.
8. Nach Ablauf der Benutzungszeit hat die/der verantwortliche Übungsleiter(in) die benutzten Räume in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen und die Räumlichkeiten zu verschließen. Ein Eintrag in das Hallenbuch hat zu erfolgen (außer Schulsport). Insbesondere sind die benutzten Geräte wieder an den hierfür vorgesehenen Platz zu stellen. Müll ist zu entsorgen. Mit allen energetischen Ressourcen ist sparsam umzugehen.
10. Die Nutzung von Haftmitteln – z.B. Baumharz, Wachs oder Ähnliches ist untersagt.
11. Bei übergebenen Schlüsseln haftet der Schlüsselinhaber und wird bei Verlust in voller Höhe haftbar gemacht. Durch den Verlust entstehende Schäden – z.B. Auswechseln des Schließsystems wird der Nutzer ebenfalls in voller Höhe haftbar gemacht.
12. Den Weisungen der Schulhausmeisterin/des Schulhausmeisters bzw. der Hallenwartin/des Hallenwartes ist Folge zu leisten.
13. Bei Nichtbeachtung der Hallenordnung kann die Genehmigung gemäß § 10 der Sportstättengebührensatzung der Stadt Auerbach/V. vom 28.04.2014 für die weitere Benutzung entzogen werden.
14. Dem Benutzer wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen, sofern diese nicht über den Landessportbund Sachsen besteht.
15. Der Vermieter behält sich eine jederzeitige Änderung oder Ergänzung der vorstehenden Bedingungen vor.
16. Im Übrigen gilt die Satzung der Stadt Auerbach/Vogtl. über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von kommunalen Sportstätten (Sportstättengebührensatzung) vom 28. 04. 2014.
17. Der Übungsleiter soll mit einem Handy ausgestattet sein und wir empfehlen das Mitführen der Ersten-Hilfe-Koffers für die jeweilige Sportart. Seitens der Stadt kann der Zugang und die Vollständigkeit des Erste-Hilfe-Materials nicht zugesichert werden. Das vorhandene Erste-Hilfe-Material darf nicht zum Abkleben von Ohrringen, Piercings oder ähnlichen verwendet werden.

Auerbach, den 17. August 2015

Stadtverwaltung Auerbach


Knut Kirstein
Fachbereichsleiter